

per E-Mail

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Referat WR II 4
z.H. Herrn [REDACTED]
Postfach 120649
53048 Bonn

per E-Mail: WR112@bmu.bund.de

Bonn, den 25. November 2019

**Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
WR II 4 (M) – 30116 – 1/3**

bvse: Stellungnahme zum Referentenentwurf zur 2. Änderung der Altölverordnung zur Umsetzung der geänderten Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union (2018/851/EU)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf zur 2. Änderung der Altölverordnung zur Umsetzung der geänderten Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union (2018/851/EU).

I. Zum Entwurf im Allgemeinen/Unsere Forderungen:

II.

Der Referentenentwurf setzt die neuen Vorgaben des Art. 21 der Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL) in Bezug auf die Berücksichtigung der stofflichen Verwertung konsequent eins zu eins um. Vor diesem Hintergrund geht der bvse davon aus, dass der Begriff „stoffliche Verwertung“ im Entwurf mit der Legaldefinition des Art. 3 Nr. 15 a AbfRRL gleichzusetzen ist.

Die Erweiterung des Altölbegriffs des § 1 a Abs. 1 AltöIV auf „Emulsionen“ ist hingegen europarechtlich nicht vorgesehen. Bereits mit dem Erlass der Richtlinie 87/101/EWG zur Änderung der Richtlinie 75/439/EWG wurden Emulsionen aus dem Wortlaut der Legaldefinition herausgenommen. Die geplante Erweiterung des Altölbegriffs lehnen wir daher ab.

Unabhängig von der Umsetzung der novellierten AbfRRL sieht der bvse mit der Überarbeitung der Altölverordnung die Chance, durch Konkretisierungen zu den Aufbewahrungsfristen des § 5 und zu den Verbraucherinformationen des § 7 zukünftig Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Anforderungen der Altölverordnung zu vermeiden (s.u. Nr. 2 u. 3).

Zum Entwurf im Einzelnen:

1. Zu § 1 a Abs. 1 - Definitionen

Die Ergänzung der Legaldefinition „Altöle“ um „Emulsionen“ widerspricht dem Ziel der Novellierung, die europäischen Vorgaben der Richtlinie „eins zu eins“ ins deutsche Recht umzusetzen. Denn „Emulsionen“ sind nach der Abfallrahmenrichtlinie gerade nicht Bestandteil des Altöl-Begriffs. Zwar waren ursprünglich „Emulsionen, ölhaltige Rückstände und Wasser-Öl-Gemische“ vom Altölbegriff der Altölverordnung a.F. erfasst, wurden jedoch 2002 mit der Novellierung zur Anpassung an EU-Recht ausdrücklich aus der AltöIV herausgenommen.

Der Bundesrat führte in seinem Beschluss vom 20.12.2001 dazu aus: *„Die Definition der EU-Altöl-Richtlinie sollte nach Ergänzung um synthetische und biogene Öle übernommen werden. Der Vorschlag berücksichtigt die Tatsache, dass im Gegensatz zum Zeitpunkt des Erlasses der Altölverordnung im Jahr 1987 entsprechende Regelungen zur Abfallüberwachung generell vorliegen. Für die Entsorgung von Emulsionen, ölhaltigen Rückständen und Wasser-Öl-Gemischen sind daher, wie für andere Abfälle auch, die Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes mit den entsprechenden untergesetzlichen Regelungen heranzuziehen.“* (BT Drucksache 14/8462, Anlage 2, Zu Artikel 1 Nr. 2)

Insofern kann gerade nicht davon ausgegangen werden, dass die Erweiterung der Begriffsbestimmung zu keinem quantitativen Mehraufwand führt. Vielmehr würde die Erweiterung Folgeänderungen erfordern, die bisher im Entwurf in keiner Weise berücksichtigt wurden. Allen voran ist hier die Ergänzung der Anlage 1 um die für Emulsionen einschlägigen Abfallschlüsselnummern zu nennen. Diese Ergänzungen würden ferner eine Erweiterung der bisher vier Sammelkategorien um zusätzliche Sammelkategorien unumgänglich machen. Gleichzeitig würden die Pflichten des § 5 (Übergabe von Rückstellproben) und § 6 (Annahmeerklärung) auf bisher nicht betroffene Abfallschlüsselnummern ausgeweitet.

2. Zu § 5 Abs. 1 – Entnahme, Untersuchung und Aufbewahrung von Proben

Die derzeitige unbestimmte Regelung des § 5 Abs. 1 zu den Aufbewahrungsfristen der Rückstellproben führt in der Praxis insbesondere auf Seiten der Anfallstellen zu Unsicherheiten in der Umsetzung. Denn gegenüber den Anfallstellen bestehen seitens der Unternehmen der Altölsammler keine Informationspflichten darüber, zu welchem Zeitpunkt die Untersuchungsergebnisse vorliegen und damit die Möglichkeit der ordnungsgemäßen Verwertung bestätigt wurde. Dies führt in der Praxis erfahrungsgemäß entweder zu zu kurzer oder unverhältnismäßig langer Aufbewahrung der Proben („Rückstellprobenlager“). Der bvse hält daher eine Konkretisierung der Aufbewahrungsfristen durch die folgende Ergänzung für sinnvoll:

(1) Unternehmen der Altölsammlung haben bei der Übernahme von Altölen der Sammelkategorien 1 und 2 eine Probe zu entnehmen. Je eine Teilmenge dieser Probe (Rückstellprobe) ist von der Anfallstelle und vom Unternehmen der Altölsammlung aufzubewahren, bis die nach Absatz 2 vorgeschriebene Untersuchung durchgeführt worden ist und feststeht, dass die Altöle ordnungsgemäß entsorgt werden können. Von der Möglichkeit der ordnungsgemäßen Entsorgung kann spätestens nach drei Monaten ab Übergabe des Altöls an ein Unternehmen der Altölsammlung ausgegangen werden.

3. Zu § 7 – Kennzeichnung der Gebinde

In der Praxis hat sich die Vermischung von gebrauchten Verbrennungsmotor- oder Getriebeölen mit Benzin insbesondere vor dem Hintergrund der damit verbundenen Explosionsgefährdung als problematisch erwiesen. Der bvse sieht daher die inhaltliche Ergänzung der normierten Kennzeichnungspflicht als präventive Maßnahme wie folgt als notwendig an:

„Dieses Öl gehört nach Gebrauch in eine Altölannahmestelle! Unsachgemäße Beseitigung von Altöl gefährdet die Gesundheit! Jede Beimischung von Fremdstoffen wie Lösemittel, Benzin sowie Brems- und Kühlfüssigkeiten ist verboten.“

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


- Hauptgeschäftsführer -


- Rechtsreferentin -

Der bvse – Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. vertritt die Interessen von rund 950 Entsorgungs- und Recyclingunternehmen, die in etwa 50.000 Arbeitnehmer beschäftigen und einen jährlichen Gesamtumsatz von € 10 Mrd. erwirtschaften. Im bvse sind alle Fachsparten der Recycling- und Entsorgungswirtschaft vertreten.